

schaft ist, eine neue Kirche gebaut werden sollte, zu der der Patron der jetzigen Verfassung nach auch seine Beiträge mit zu geben hat, die der Lage der Sache nach allemal viel bedeutender sind, als die der anderen Mitglieder der Kirchengemeinde und demohngeachtet nachher nicht in seinem Rechte geschützt würde, das Patronat auch über die neue Kirche zu erlangen. Es kann ja auch der Fall vorkommen, daß eine größere Gemeinde angehalten und gezwungen werden kann, eine Kirche zu bauen, wenn durchaus kein Raum mehr in der alten Kirche vorhanden ist. Nun, dann hat sie nicht das mindeste Verdienst, wodurch sie sich das Patronatrecht erworben hätte, sondern sie giebt nur der dringenden Nothwendigkeit nach und alle übrigen Verhältnisse in Beziehung auf das Patronat bleiben so, wie sie zeither gewesen sind. Ich sehe nicht ein, warum in einem solchen Falle das Patronat der Gemeinde zugestanden werden soll. In den Worten des ersten Satzes im §. 52, in welchen der Abg. Rittner eine Inconsequenz fand mit dem Vorschlage der Deputation, ist ein ganz anderer Fall gemeint. Da ist gesagt: „Durch Erbauung einer Kirche und zureichende Ausstattung derselben oder durch Stiftung eines kirchlichen Amtes“. — Da scheint mir mehr der Fall gemeint zu sein, der früher so häufig vorkam, daß durch einzelne Patrone eine Kirche gestiftet wurde, nicht der, wo eine Gemeinde ex officio angehalten werden kann, oder sich selbst von der Nothwendigkeit überzeugt hält, eine neue Kirche zu bauen, weil die alte nicht mehr ausreicht. Ich erkläre mich durchaus für die Vorschläge unserer Deputation.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es ist, wie mir scheint, der Paragraph sowohl, als das, was ich gesagt habe, vom Herrn v. Welck mißverstanden worden. Der erste Punkt des Paragraphen handelt nämlich nicht von dem Falle, wenn statt einer zu eng gewordenen Kirche eine größere, oder statt einer alten, haufälligen Kirche eine neue gebaut wird, sondern von der Errichtung einer ganz neuen kirchlichen Anstalt; wenn eine neue Parochie gebildet wird, die sich eine neue Kirche baut. In diesem Falle hat der Patron der Kirche, aus welcher die neue Gemeinde ausscheidet, keinen Anspruch auf das Collaturrecht über die neue Kirche. Der Fall, den Herr v. Welck vorführt, um nachzuweisen, daß es zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn man ein Collaturrecht der Gemeinde neben dem Collaturrechte eines Rittergutsbesizers in einem und demselben Dorfe bestehen lassen wollte, wird wohl in Sachsen nicht vorkommen. Ich kenne wenigstens kein Dorf, welches zwei Parochialkirchen hätte. Hier und da besteht wohl neben der Parochialkirche eine Kapelle in den Rittergutsgebäuden. Dieser Fall wird aber von dem Paragraphen nicht getroffen und zwei Parochialkirchen finden sich in keinem Dorfe Sachsens; es wird sich wohl auch kaum auf dem Lande das Bedürfnis herausstellen, eine zweite Kirche im Orte zu erbauen. Wenn ich unterschieden habe

in meinem Vorschlage zwischen Stadtgemeinden und ländlichen Gemeinden und vorschlug, in den Stadtgemeinden, welche die Städteordnung angenommen haben, dem Stadtrathe das Collaturrecht zu geben, so liegt der Grund für diesen Unterschied nicht darin, daß der Stadtrath gleichsam jure accrescendi das Collaturrecht erwerben könnte, sondern in seiner Stellung zur Gemeinde. Er übt als städtisches Organ das Collaturrecht über die kirchlichen Anstalten der Stadt aus; es erscheint daher gewiß zweckmäßig, demselben Organ der Gemeinde, nicht einem andern das Collaturrecht über eine neue Kirche einzuräumen.

Präsident v. Schönfels: Es haben sich zuvörderst Herr Bürgermeister Koch, dann Herr Rittner und Herr v. Zehmen gemeldet. Bevor ich aber das Wort Herrn Bürgermeister Koch ertheile, wollte ich nur den Antrag der Staatsregierung nochmals recapituliren. Es sollen nach diesem Antrage die letzten Worte im ersten Absatze des §. 52: „dem landesherrlichen Kirchenregimente“ wegfallen und dafür gesetzt werden:

„In Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, dem Stadtrathe; in andern Orten der betreffenden Parochie zu, welche diese Rechte durch den Kirchenvorstand ausübt“.

Dieser Antrag der Staatsregierung ist nun zur Vorlage geworden, während die ursprünglichen Worte im Entwurfe wegfallen. — Herr Bürgermeister Koch!

Bürgermeister Dr. Koch: Nach den ersten Aeußerungen, meine Herren, die wir vom Herrn Regierungscommissar vernommen haben, wollte es mir fast so vorkommen, wenn ich denselben richtig verstanden habe, als ob er zu deduciren gemeint sei, daß der dormalige Rechtszustand der wäre, daß, wenn in einem Orte auf Kosten der Gemeinde eine Kirche gebaut würde, dann dem Kirchenregimente die Collatur zustehen solle. Wäre das wirklich die Rechtsansicht des Herrn Regierungscommissars, dann, meine Herren, müßte ich den sämtlichen Herren, die vorhin gegen meinen Antrag gestimmt haben, meinen tiefgefühltesten Dank dafür aussprechen. Wenn das der Fall wäre, dann wäre ein Zustand der Dinge eingeführt, den ich mit meinen Rechtsbegriffen nicht zusammenzubringen im Stande bin; denn wenn der Herr Regierungscommissar fragte, was für ein Recht der Patron einer bestehenden Kirche habe, um das Patronatrecht auch an einer von der Gemeinde neu erbauten Kirche seines Ortes in Anspruch zu nehmen? so darf ich ihm mit der gleichen Frage entgegentreten: Welches Recht steht dem Kirchenregimente zur Seite, um ein solches Patronat für sich in Anspruch zu nehmen? Daß dies die Ansicht der Staatsregierung sei, dafür spricht allerdings die Fassung von §. 52. Der Herr Regierungscommissar hat jedoch in sehr versöhnlicher Weise seine Ausführung geschlossen und einen Antrag eingebracht, welcher das von mir soeben Ausgesprochene, vielleicht aber auf einem Miß-